

Zusammenfassung

Schlussbericht

der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Rechtlicher Teil der Untersuchung:

Petra Ladenburger

Martina Lörsch

Sozialwissenschaftlicher Teil der Untersuchung:

Ursula Enders

Dr. Dirk Bange

Hamburg/Köln/Bonn 03.10. 2014

Rechtsanwältin Petra Ladenburger,
Neusser Str. 455, 50733 Köln, info@kanzlei-ladenburger.de

Rechtsanwältin Martina Lörsch,
Beethovenplatz 1, 53111 Bonn, info@martina-loersch.de

Rechtlicher Teil der Untersuchung - Zusammenfassung

Strafrechtliche und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeiten in ausgewählten Missbrauchsfällen und Empfehlungen

Gegenstand des rechtlichen Teils der Untersuchung waren sexuelle Grenzverletzungen im **Bereich der ehemaligen nordelbischen Kirche**. In drei Fällen mit hoher medialer Aufmerksamkeit haben wir das Vorgehen der Verantwortlichen analysiert. In einem Fall handelte es sich um sexuelle Grenzverletzungen eines Pastors an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in einem Fall um den Besitz von Kinderpornografie durch einen Pastor und in einem weiteren Fall stand ein Kirchenmusiker im Verdacht, kinderpornografisches Material zu besitzen. Wir haben diese Fälle unter straf- und disziplinarrechtlichen Aspekten bewertet. Dabei haben wir das Vorgehen der Verantwortlichen und die strukturellen Bedingungen, die den sexuellen Missbrauch und das Wegschauen vieler Beteiligter ermöglicht haben, analysiert. Aus dieser Analyse haben wir Vorschläge für die institutionellen Konsequenzen und deren kirchenrechtliche Umsetzung entwickelt.

Wir haben Fehler im Vorgehen verschiedener Verantwortlicher identifiziert:

- In einem Fall wurde es vom Kirchenamt unterlassen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, obwohl mindestens ein Hinweis vorlag, der zur unverzüglichen Versetzung des Pastors führte. Der Versetzungsvorgang wurde nur unzureichend, die Gründe für die Versetzung überhaupt nicht dokumentiert.
- Von einer Dienstvorgesetzten wurden Informationen, die gravierende Anhaltspunkte für schweres Fehlverhalten eines Pastors boten, nicht unverzüglich an das Kirchenamt weitergeleitet. Stattdessen wurden zunächst unbefugt weitere eigene Ermittlungen angestellt, die die Betroffene und die weiteren Ermittlungen gefährdet haben. Die im Rahmen dieser Ermittlungen geführten Gespräche wurden nicht dokumentiert. Die Hinweise wurden verspätet und lediglich mündlich an das Kirchenamt weitergegeben. Maßnahmen der eigenen Dienstaufsicht wurden nicht ergriffen.
- Ein Pastor hat zahlreiche konkrete Hinweise auf gravierende Amtspflichtverletzungen eines Kollegen nicht weitergegeben. Er hat sich u.a. auf seine seelsorgerliche Schweigepflicht berufen, obwohl die Mitteilungen aus Sicht der Hinweisgeber z. T. nicht in seelsorgerlichem Kontext erfolgten. Eine Nachfrage, ob von der Schweigepflicht entbunden wird, erfolgte nicht, weitere Hilfsangebote wurden nicht unterbreitet.
- In dem Fall, der den Verdacht auf Besitz von Kinderpornografie durch einen Pastor betraf, wurde durch die Dienstvorgesetzte dienstrechtlich korrekt gehandelt. Die Weitergabe von Informationen an Verantwortliche in der Gemeinde ist jedoch den Interessen von Kindern, El-

tern und Kirchengemeinde nicht gerecht geworden und führte zu einem massiven Vertrauensbruch innerhalb der Gemeinde.

- Das Kirchenamt war über den obigen Fall und das beabsichtigte Vorgehen der Dienstvorgesetzten informiert. Weder der Kirchengemeinde noch der Dienstvorsetzten oder dem Pastorenteam wurden angemessene Unterstützungs- und Beratungsangebote unterbreitet
- Der Fall des Kirchenmusikers hat gezeigt, dass es an einer Unterstützung durch die Kirchenleitung und einheitlichen Handlungsvorgaben mangelte.

Wir empfehlen daher:

- **Kinder- und Jugendschutz** sollte **als gesamtkirchliches Interesse** verfassungsrechtlich verankert werden.
- Eine arbeits- bzw. dienstrechtlich verankerte **Meldepflicht sollte** für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und für Pastoren und Pastorinnen bei Verdacht eines sexualisierten Übergriffs und/oder Kindeswohlgefährdenden fachlichen Fehlverhalten in der Kinder- und Jugendarbeit oder Seelsorge implementiert werden. Die Meldung soll an eine **zentrale Stelle zur Einleitung arbeits-, dienst- und disziplinarrechtlicher Ermittlungen** erfolgen
- Es müssen klare Strukturen durch eine **Trennung von Personalverantwortung und Seelsorge** und die konkrete Abgrenzung der unterschiedlichen Aufgaben von Propst bzw. Pröpstin einerseits und Kirchenamt andererseits bei der Dienstaufsicht geschaffen werden.
- Von 1993 bis 2012 sind durch die nordelbische Kirche 16 Disziplinarverfahren bezogen auf 14 Pastoren und Taten von 1973 bis 2011 geführt worden. Es ging um sexuelle Handlungen an Konfirmanden bzw. Konfirmandinnen, Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen im Rahmen der Seelsorge/Therapie, sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch im außerkirchlichen Bereich, Besitz von Kinderpornografie und Verschleierung sexuellen Missbrauchs. Die Anzeige der Taten erfolgte in 10 Fällen erst nach mehr als 10 Jahren, strafrechtlich waren die Taten in 11 Fällen verjährt, die Pastoren waren teilweise schon im Ruhestand. Betroffen waren in der überwiegenden Mehrzahl Jugendliche vor und nach der Konfirmation. Nicht erkennen lässt sich aus diesen Zahlen, wie häufig Vorwürfe sexuellen Fehlverhaltens entweder nicht gegenüber dem Kirchenamt angezeigt oder dort nicht disziplinarisch verfolgt, sondern „informell geregelt“ wurden. Die Mehrzahl der Disziplinarverfahren wurde ohne Einschaltung der Disziplinarkammer abgeschlossen (10). In keinem Fall kam es zu einer Entfernung aus dem Dienst und lediglich in einem einzigen Fall zu einer schwerwiegenderen Disziplinarmaßnahme (Beschränkung der Rechte aus der Ordination). In 9 Fällen wurden die Verfahren eingestellt. Wir empfehlen ein gesetzlich verankertes **Abstinenzgebot in der Jugendarbeit, auch bezüglich Heranwachsender** In das Abstinenzgebot sind auch Teamer und Teamerinnen einzubeziehen. Bei einem Abstinenzgebot ist es unerheblich, ob die sexuelle Handlung als Übergriff gewertet wird oder im Rahmen einer „Beziehung“ stattfand.

In der Mehrzahl der Fälle waren die sexuellen Übergriffe nicht strafbar. Es handelt sich um Fälle sexueller Handlungen mit Jugendlichen und/oder im Rahmen der Seelsorge. Sexuelle Handlungen mit über 14jährigen sind nur unter engen Voraussetzungen strafbar. Die Teilnahme an einer Jugendgruppe begründet z.B. anders als die Teilnahme am Konfirmandenunterricht oder an einer Ferienfreizeit kein Schutzbefohlenverhältnis i.S.d. § 174 StGB. Sexuelle Handlungen des Leiters der Jugendgruppe mit Gruppenmitgliedern sind daher nicht per se strafbar. Gänzlich straffrei sind sexuelle Handlungen mit jungen Erwachsenen, bei denen keine Gewalt angewandt wurde. Lässt sich ein junger Er-

wachsener aufgrund eines faktischen Machtverhältnisses oder einer besonderen Bedürftigkeit auf sexuelle Handlungen mit einem Pastor ein, ist dies ebenso wenig strafrechtlich sanktionierbar wie sexuelle Handlungen im Kontext der Seelsorge. Das Strafrecht ist kein geeigneter Bezugsrahmen für den Schutz von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

- Wir empfehlen entgegen der Leitlinien der EKD bei einer Meldung sexueller Übergriffe **keine automatische Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden**. Bei Verdacht einer Straftat sollte im Zusammenwirken mit den Betroffenen und nach einer Einzelfallprüfung im Fachteam sowie juristischer Prüfung über die Erstattung einer Strafanzeige entschieden werden. Gegen den Willen von Betroffenen sollte lediglich bei Gefahr für diese selbst oder andere Kinder oder Jugendliche Strafanzeige erstattet werden. Der betroffenen Person bzw. ihren gesetzlichen Vertretern ist eine externe kostenfreie psychologische und rechtliche Beratung über Ablauf und Erfolgsaussichten eines Strafverfahrens anzubieten. Wenn eine Strafanzeige erstattet wird, ist die Unterstützung durch eine ausgebildete psychosoziale Prozessbegleitung anzubieten.

Mehrfach begegneten uns zwei die Seelsorge betreffende Phänomene: Uns wurden sexuelle Handlungen im Rahmen von Therapie oder Seelsorge geschildert. Pastoren haben Gespräche dann als Seelsorge definiert, wenn dies für sie vorteilhaft war, während ein seelsorglicher Charakter verneint wurde, wenn dies negative Konsequenzen für den Pastor gehabt hätte. Wir leiten hieraus zwei Empfehlungen ab:

- Ein klares, gesetzlich verankertes **Abstinenzgebot in der Seelsorge**. Die Schutzbedürftigkeit und Verletzlichkeit in der Seelsorge ist mit therapeutischen Verhältnissen vergleichbar. Wie für Therapeuten sollte daher auch für Pastorinnen und Pastoren ein Abstinenzgebot in der Seelsorge rechtlich verankert werden.
- Die **Definitionshoheit** darüber, ob ein Gespräch seelsorglichen Charakter hat, sollte der oder die Hilfesuchende haben.

Damit lange zurückliegende Fälle disziplinarrechtlich noch geahndet werden können und damit klassische Täterstrategien durchschaut und berücksichtigt werden können, haben wir folgende Empfehlungen:

- **Abschaffung der Verfolgungsverjährung in Fällen von Amtspflichtverletzungen durch sexualisierte Übergriffe**: Die Regelung, dass nach § 22 DG.EKD bei länger als 4 Jahren zurückliegenden Taten nur noch sehr schwerwiegende Maßnahmen verhängt werden dürfen, sollte für Fälle sexualisierter Übergriffe abgeschafft oder an die im Zuge der Empfehlungen des Runden Tisches geänderte Verjährungsvorschrift von 30 Jahren im Zivilrecht angepasst werden. Allein in den von uns untersuchten Disziplinarfällen wurden gegen zwei Pastoren in diesem Jahrtausend jeweils zwei getrennte Disziplinarverfahren durchgeführt. Zu fünf Pastoren wurden Übergriffe von verschiedenen Betroffenen bekannt. Gegen einen Pastor gab es zuvor eine Dienstaufsichtsbeschwerde bezogen auf die Duldung von Alkoholkonsum im Rahmen einer Konfirmandenfreizeit. Uns wurde auch bezogen auf diesen Pastor unregulierter Alkoholkonsum innerhalb Ferienfreizeiten bis hin zu Alkoholangeboten an Jugendliche beschrieben. Das Gewähren vermeintlicher Freiheiten, das Austesten von Grenzen und kleinere Grenzüberschreitungen gehören zu den typischen Täterstrategien und wurden in den von uns näher untersuchten Fällen fast von allen Zeugen und Zeuginnen geschildert.

- Die **Verwertungsverbote für Verweis, Geldbuße, Kürzungen der Bezüge und Zurückstufung bei erneuten Disziplinarverfahren** sollten modifiziert werden. Ein Anspruch auf Entfernung der Maßnahme aus der Personalakte aufgrund Zeitablaufs sollte abgeschafft werden. Dies ermöglicht die Verwertung bereits behandelter Beschwerden, wenn sie mit der neuen Beschwerde in einem inneren Zusammenhang stehen

Zur Verbesserung des Opferschutzes wurden seitens der EKD Änderungsvorschläge für das Disziplinarrecht gemacht. Diese sind unseres Erachtens nicht ausreichend. Besonders erstaunt hat uns deshalb, dass die Nordkirche in ihrer Stellungnahme gegen einzelne der opferschützenden Verbesserungsvorschläge argumentiert hat. Wir empfehlen:

- Werden Zeugen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens geladen, sind sie in verständlicher Weise auf die Folgen ihres Fernbleibens hinzuweisen. Aufgrund der Belastung, die mit erneuten Aussagen zu sexuellen Übergriffen verbunden sein kann, ist zu erwägen, auf die Inanspruchnahme von Amtshilfe durch staatliche Gerichte zu verzichten, wenn der durch die im Raum stehende Amtspflichtverletzung verletzte Zeuge oder die Zeugin nicht erscheint und keine Gefahr für Dritte droht.
- Verletzte Zeugen und Zeuginnen sind auf die Möglichkeit eines anwaltlichen Zeugenbeistands ihrer Wahl hinzuweisen. Die Kosten hierfür sollten von der Nordkirche getragen werden.
- Disziplinarrechtliche Verfahren wegen Amtspflichtverletzungen, die mit einem Eingriff in Rechtsgüter anvertrauter Menschen verbunden sind, sind möglichst transparent zu führen. Verfahren sind deshalb öffentlich zu führen. Mindestens aber Verletzten der Zugang zur Verhandlung zu gewährt werden.
- Verletzten Zeugen und Zeuginnen ist auf Antrag Akteneinsicht angelehnt an § 406e StPO zu gewähren. Auskunft über den Stand und Ausgang eines Disziplinarverfahrens sind auf Antrag zu erteilen.

Soweit die Empfehlungen Normen der EKD betreffen, die seitens der Nordkirche nicht autonom abänderbar sind, sollte auf eine entsprechende Änderung in den Gremien hingewirkt werden.

Sozialwissenschaftlicher Teil der Untersuchung - Zusammenfassung

1. Auftrag und Methodik

Auftrag dieses sozialwissenschaftlichen Teils der Untersuchung ist es, die Auswirkungen sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer auf den Alltag von Kirchengemeinden zu untersuchen. Zudem sollen Empfehlungen für die Entwicklung von Konzepten der Krisenintervention, der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden und Unterstützungsleistungen an Betroffene sowie für die Weiterentwicklung von Konzepten zur Prävention gegeben werden. Im Fokus dieser Untersuchung stehen somit nicht das Erleben einzelner Betroffener und die Folgeproblematiken sexualisierter Gewalterfahrungen, sondern die Auswirkungen sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer auf den Alltag von Kirchengemeinden. Ausgehend von den Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf institutionelle Dynamiken sowie einer Fehleranalyse des Krisenmanagements und der Aufarbeitung in konkreten Fällen wurden Empfehlungen für die Entwicklung von Konzepten der Krisenintervention und der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden erarbeitet. Unter Berücksichtigung der Risikofaktoren seelsorgerischer Arbeitsfelder werden zudem Qualitätsstandards präventiver institutioneller Strukturen entwickelt.

Der sozialwissenschaftliche Bericht stützt sich auf Interviews mit neun Betroffenen sexueller Übergriffe, 24 Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, 16 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kirchengemeinden, zwei ehemals in der Nordkirche engagierten Theologen, sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nordkirche in leitender Funktion, sechs sonstigen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nordkirche (im Bereich Prävention, Öffentlichkeitsarbeit etc.) und fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern externer Fachdienste.

Mit dreizehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nordkirche bestanden ausschließlich Mailkontakte bzw. wurden ausführliche Telefongespräche geführt.

Zudem wurden Berichte von Betroffenen, Berichte von ehemaligen Mitgliedern kirchlicher Jugend- und Konfirmandengruppen, Berichte von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pressemitteilungen und im Netz veröffentlichte Dokumente, Predigten, Konzepte, Präsentationen, Flyer sowie Protokolle und Aktenvermerke ausgewertet.

Die Erwartungen der Beteiligten an unsere Untersuchungstätigkeit waren hoch: Sowohl Betroffene als auch Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher kirchlicher Ebenen erhofften sich zum Beispiel die Klärung der Fakten. Damit war nicht nur eine Klärung des Umfangs der sexualisierten Gewalthandlungen gemeint, sondern auch eine Feststellung, wer wann was gewusst hat, zu welchen Handlungen dieses Wissen geführt hat bzw. was von den einzelnen Personen unterlassen wurde. Diese Erwartungen kann eine Untersuchung zur Dynamik betroffener Kirchengemeinden nicht erfüllen. Wir haben versucht, die von vielen Menschen erhaltenen Informationen zu einem Gesamtbild zusammenzutragen. um einerseits den Betroffenen eine Stimme zu geben und andererseits Dynamiken herauszuarbeiten, die grenzverletzendes Verhalten ermöglicht und zum Versagen der Hilfen für Betroffene und Kirchengemeinden geführt haben. Dadurch möchten wir insbesondere auch betroffenen Kirchengemeinden helfen, sich in ihrer Dynamik besser zu verstehen, ihnen wieder Kom-

munikation zu ermöglichen und Spaltungen zu überwinden. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben wir uns darum bemüht, den vorliegenden Bericht in einer allgemein verständlichen Sprache zu schreiben.

2. Sexualisierte Gewalt in Kirchengemeinden

Erweiterte Definition sexualisierter Gewalt ist notwendig

Die Berichte von Betroffenen gegenüber der Untersuchungskommission machen deutlich, dass sexuelle Kontakte mit Pastoren auch dann oftmals zu erheblichen psychischen Belastungen und Folgeproblematiken für junge Menschen führen, wenn diese keine strafrechtliche Relevanz haben oder die Betroffenen zu Beginn eines sexuellen Kontaktes das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Deutlich wurde zudem, dass im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden häufig ebenso psychische Gewalt verübt wurde (zum Beispiel grenzverletzende Selbsterfahrungsübungen, Demütigungen, Ausgrenzungen).

Empfehlung

Die Nordkirche erweitert ihre Definition sexualisierter Gewalt. Auch sexuelle Grenzverletzungen, die nicht strafrechtlich relevant sind, werden in Zukunft berücksichtigt.

Wahrnehmungsblockaden der Kirche überwinden

Sexueller Missbrauch in der evangelischen Kirche war bis 2010 weder kirchenintern noch in der Öffentlichkeit Thema. Dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch evangelische Pastoren begangen werden könnte, lag außerhalb der Vorstellungskraft, war quasi „denk unmöglich“. Eine solche Vorstellung widersprach dem Selbstbild der nordelbischen Kirche, die sich für fortschrittlich, offen und liberal hielt. Auf die Frage nach den Ursachen für die Wahrnehmungsblockade gegenüber sexualisierter Gewalt innerhalb der eigenen Kirche wurde von den Interviewpartnerinnen und -partnern wiederholt erklärt, man habe sexuellen Missbrauch aufgrund des Zölibats vor allem als Problem der katholischen Kirche angesehen. Da evangelische Pastoren meist verheiratet seien und ihre Sexualität in einer festen Partnerschaft lebten, habe man das Risiko des sexuellen Missbrauchs innerhalb der eigenen Kirche mehr oder weniger ausgeblendet.

Noch heute werden Stimmen laut, die sexualisierte Gewalt vor allem in einem „Zeitgeist“ der Siebziger- und Achtzigerjahre begründet sehen. Täter und Täterinnen nutzten aber schon immer den jeweiligen „Zeitgeist“, um ihre Verbrechen zu legitimieren und die Wahrnehmung von Umwelt und Opfern zu vernebeln. Dem Mythos „Sexualisierte Gewalt in Kirchengemeinden war vor allem im Zeitgeist der Siebziger- und Achtzigerjahre begründet“ zu folgen, birgt die Gefahr vom Aufbau von Wahrnehmungsblockaden gegenüber neuen Formen sexualisierter Gewalt, die dem heutigen „Zeitgeist“ entsprechen – zum Beispiel gegenüber sexualisierter Gewalt, die haupt- und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Netz gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihrer Gemeinden verüben.

Empfehlung

Die Nordkirche erkennt an, dass sie bzw. in ihren Institutionen auch heute noch ein Risiko für sexualisierte Gewalt besteht.

Persönliche Grenzen von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern schützen

Sexuell übergriffige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Kirchengemeinden verletzen die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen, indem sie

- geschlossene Systeme schufen und einzelne Jugendliche und Gruppen ausgrenzten
- über eine „Pädagogik der Regellosigkeit“ die Grenzen zwischen den Generationen verwischten
- Jugendschutzgesetze missachteten und zum Beispiel durch gemeinsamen Alkoholkonsum die Widerstandskraft von jungen Menschen gegen sexualisierte Gewalt schwächten
- grenzverletzende Methoden in der Jugendarbeit anwandten, durch die junge Menschen entblößt, gedemütigt und ausgegrenzt wurden
- durch eine von ihnen initiierte Sexualisierung der Gruppenatmosphäre ihre eigenen sexualisierten Gewalthandlungen als „normal“ darstellten
- Jugendliche nicht vor sexualisierter Gewalt durch Gleichaltrige schützen
- über Predigten und andere theologische Botschaften die von ihnen verübte sexualisierte Gewalt „legitimierten“ ...

In den untersuchten Fällen wurde deutlich, dass es keinen fachlichen Fachaustausch über die Konzepte der pädagogischen Arbeit der sexuell übergriffigen Pastoren gab. Eine fachliche Kontrolle fehlte ebenfalls.

Empfehlung

Die Anbieter von Kinder- und Jugendarbeit in kirchlicher Trägerschaft haben ein schriftliches Konzept ihrer Jugendarbeit – insbesondere eine Konzeption der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt sowie eine sexualpädagogische Konzeption – vorzulegen. Diese ist kontinuierlich fortzuschreiben.

Empfehlung

Leitungskräfte der Kirchenkreise sind verpflichtet, ihre Rolle als Fachaufsicht der pädagogischen Arbeit in Kirchengemeinden regelmäßig und umfassend wahrzunehmen. Bei fachlichem Fehlverhalten sind sie verpflichtet, sowohl mit fachlichen (Fachgespräch, Verpflichtung zur Supervision/Fortbildung etc.) als auch mit angemessenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen (Ermahnung, Abmahnung, Freistellung) zu reagieren. Fachliches Fehlverhalten ist der Meldestelle der Landeskirche mitzuteilen.

Hinweise auf sexualisierte Gewalt müssen ernst genommen werden

Zahlreiche Fallbeispiele der Untersuchung machen deutlich, dass verdeckte Hinweise auf bzw. eindeutige Informationen über sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer oftmals auf mehreren Ebenen der Kirche bekannt waren. Nachweislich bekannt war in Fällen sexualisierter Gewalt oftmals Pastorenkollegen und einzelnen – jedoch nicht allen – Kirchenvorstandsmitgliedern zumindest fachliches Fehlverhalten, das Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls notwendig gemacht hätte (zum Beispiel Alkoholexzesse in Jugendgruppen). Es ist nicht korrekt,

diesen Verantwortungsträgern pauschal den Vorwurf der Mitwisserschaft sexualisierter Gewalt zu machen. Sie haben sich jedoch der Verantwortung zu stellen, dass sie Anhaltspunkten auf fachliches Fehlverhalten nicht nachgegangen sind und sie somit in der Mitverantwortung für das Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern zugefügte Leid sind.

3. Entwicklungen ab 2010

3.1 Schweigen und Folgen der Betroffenen sexualisierter Gewalt

Zum Schutz der Betroffenen wird im Untersuchungsbericht auf Beschreibungen der Details sexualisierter Gewalthandlungen und der Folgeproblematiken der Betroffenen verzichtet.

In einigen der untersuchten Fälle leben Betroffene sexualisierter Gewalt bzw. ihre Angehörigen weiterhin in ihren Heimatgemeinden. Sie unterliegen einem mehrfachen Schweigegebot. Dieses begründet sich nicht nur in den von Tätern verbal oder nonverbal erteilten Redeverboten, sondern ebenso in der Dynamik der Beziehung. Es kostete sexuell übergriffigen Pastoren keine besondere Mühe, ihre Opfer in eine Geheimhaltungsallianz zu verstricken. Die sexuell übergriffigen Pastoren mussten teilweise noch nicht einmal ein Schweigegebot gegenüber einzelnen Opfern aussprechen: Sie stellten die von ihnen verübte sexualisierte Gewalt als „normal“ dar, indem sie zum Beispiel in ihren pastoralen Tätigkeiten eine fortschrittliche Haltung zur Sexualität forderten, eine sexuell grenzverletzende Gruppenatmosphäre förderten und sexualisierte Gewalt durch Jugendliche billigten.

Sprechen Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene über die ihnen durch Pastoren zugefügte sexualisierte Gewalt, so besteht ein sehr hohes Risiko, dass sie zu „öffentlichen Opfern“ werden. Bei Aufdeckung der den jungen Menschen zugefügten sexualisierten Gewalt stehen diese im übertragenen Sinne „entblößt“ in der Öffentlichkeit der Kirchengemeinde. Eine solche Situation ist nicht nur extrem beschämend, sondern die Betroffenen und ihre Angehörigen sind in dieser Situation zudem mehr oder weniger schutzlos den Aggressionen ausgesetzt, die aus Denkverböten, Wahrnehmungsblockaden, Schuldgefühlen und Solidaritäten von Gemeindemitgliedern mit dem sexuell übergriffigen Pastor/der Pastorin resultieren. Diese Dynamik hat nicht nur in Einzelfällen zur Folge, dass Betroffene nach ersten vorsichtigen Andeutungen der ihnen zugefügten Gewalt, ihre Aussagen zurücknehmen und erneut verstummen.

Mehrere heute erwachsene Betroffene berichteten der Untersuchungskommission, dass sie im Kontakt mit anderen Betroffenen stehen, die heute noch in der Kirchengemeinde leben und aus Selbstschutz ihre Erfahrungen nicht öffentlich machen. Sie möchten sich nicht dem Risiko persönlich verletzender Diskussionen aussetzen, wie sie in ihrer Gemeinde nach 2010 geführt wurden: So wurde zum Beispiel das Ausmaß der Gewalt bagatellisiert und Betroffenen Rachegelüste unterstellt. Wiederum andere schweigen bis zum heutigen Tage, um ihre Eltern zu schonen, die noch vor Ort leben und/oder ein schlechtes Gewissen haben, da sie seinerzeit ihre heute erwachsenen Töchter und Söhne nicht schützten/schützen konnten. Andere äußern sich nicht öffentlich, da ihre Familien übergriffigen Pastoren für deren Unterstützung bei früheren familialen Belastungen dankbar sind.

Im Rahmen der Untersuchung wurde deutlich, dass sexuell übergriffige Pastoren insbesondere verletzbar Jugendliche missbrauchten, die unter familialen Belastungen litten (zum Beispiel Trennung der Eltern, rigide Elternhäuser). Für mehrere Betroffene war der Pastor ein Vaterersatz. Aufgrund des pastoralen Abhängigkeitsverhältnisses waren/sind die Folgeproblematiken der Interviewpartnerin-

nen und -partner vergleichbar mit denen von Betroffenen innerfamiliären Missbrauchs und von Betroffenen sexuellen Missbrauchs in der Therapie.

Alle betroffenen Interviewpartnerinnen und -partner beschrieben einzelne oder mehrere Folgeproblematiken unter denen sie bis zum heutigen Tag leiden, die denen entsprechen, die der Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann benennt: körperliche Folgen/Somatisierung, Leistungsbeeinträchtigung, Beziehungs-/Partnerschaftsprobleme, Selbstwertproblematik, Einfluss auf Körperlichkeit/Sexualität, externalisierendes Verhalten (zum Beispiel Aggression), Flashbacks, Intrusionen, Alpträume, Einschränkung der Lebensqualität. Auffallend waren die häufigen Nennungen von Medikamenten, Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie Suizidgedanken und -versuche.

Für einige Betroffene ist es befreiend, mit der Kirche gebrochen zu haben, andere leiden/litten unter dem Verlust der spirituellen Heimat. Wiederum andere fühlen sich der Kirche weiterhin zugehörig.

3.2 Zur Verantwortung von Landeskirche und Kirchenkreisen für ein opfergerechtes Krisenmanagement und dem Angebot ausreichender und angemessener Hilfen

Die Auswertung der Protokolle eines „Krisenstabes“ nach Aufdeckung von Fällen sexualisierter Gewalt in den Achtziger- und Neunzigerjahren machte ebenso wie das Fallmanagements im Fall des Missbrauchs eines Erziehers einer Kita im Jahr 2013 deutlich, dass die von der Kirche eingesetzten „Krisenstäbe“ keine geeigneten Instrumentarien zur Fallsteuerung darstellen. Die vorgegebene Zusammensetzung der „Krisenstäbe“ vernachlässigt die für ein professionelles Fallmanagement notwendige psychosoziale Interventionskompetenz. Der Krisenstab anlässlich des Missbrauchs in einer Kirchengemeinde setzte sich fast ausschließlich aus Theologen, Juristen und Pressesprechern der Kirche zusammen, jedoch wurde nicht eine einzige traumatherapeutisch qualifizierte Fachkraft einbezogen. Ebenso wenig gab es in dem Krisenstab ein Mitglied mit Expertise zum Thema „Sexualisierte Gewalt“. Dementsprechend fehlte es an Grundlagenwissen über notwendige Hilfen für traumatisierte Einzelpersonen und Systeme sowie über Täterstrategien und institutionelle Dynamiken bei sexualisierter Gewalt in Institutionen. Das kirchliche Krisenmanagement versagte u. a. in folgender Hinsicht:

- ***grundlegende Vernachlässigung der Opferperspektive***

Weder den Betroffenen, ihren Angehörigen, den Kirchengemeinden, den kirchlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen noch den Angehörigen der Beschuldigten wurden angemessene und ausreichende Hilfen angeboten. Die Dringlichkeit von Hilfen für Betroffene wurde in dem Krisenstab erst entsprechend wahrgenommen, nachdem zwei Betroffene Suizidversuche verübten.

- ***Fokussierung auf Öffentlichkeitsarbeit, juristische Fragestellungen und kircheninternen Konflikten***

Der Krisenstab setzte sich vorrangig mit Fragen der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche, juristischen Fragestellungen und kircheninternen Konflikten (zum Beispiel gegenseitigen Schuldvorwürfen) auseinander.

- ***Vernachlässigung der interdisziplinären Kooperation***

Die Dominanz von Theologen und Juristen in der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt innerhalb der NEK und die Vernachlässigung der interdisziplinären Kooperation mit Fachkräften mit psychosozialer Interventionskompetenz führte dazu, dass Reaktionsweisen einzelner Personen, den typische Reaktionsweisen akuttraumatisierter Menschen entsprachen (zum Beispiel „Verlust der Affektkontrolle“ und „Agieren in Situationen der Hilflosigkeit“). Von Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche und des Kirchenkreises wurden solche Reaktionen als menschliche Defizite bewertet („Mangel an Vertraulichkeit“ und „nicht ausreichende Loyalität“). Aus der ungenügenden psychosozialen Versorgung der Gemeinde resultierende Konflikte wurden von unterschiedlichsten Akteuren anschließend auf juristischer Ebene ausgetragen (zum Beispiel in dienstrechtlichen Auseinandersetzungen).

Bemerkenswert ist in diesem Kontext, dass Landeskirche und Kirchenkreis sich aus der Perspektive der Mitglieder Kirchengemeinde wenig „loyal“ und „vertrauenswürdig“ verhielten: Sie versäumten es, den Betroffenen, der Kirchengemeinde und deren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer existenziellen Notsituation „Erste Hilfe“ zu gewähren. Den Betroffenen und der Kirchengemeinde wurden noch nicht einmal die kircheneigenen Ressourcen im Bereich der Notfallseelsorge zur Verfügung gestellt.

- ***Rollenkonfusionen***

Aufgrund von Rollenkonfusionen war bei mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern die für ein Krisenmanagement notwendige fachliche Unabhängigkeit nicht gewährleistet.

- Als Mitglieder des traumatisierten Systems Kirchengemeinde waren die im Krisenstab mitwirkenden Pastoren selbst mittelbar betroffen und in Konflikte innerhalb der Institution verstrickt. Zudem waren einige von ihnen als ehemalige langjährige Kollegen der übergriffigen Pastoren befangen. Es war/ist nicht auszuschließen, dass ihnen bereits vor Aufdeckung der sexualisierten Gewalt zumindest fachliches Fehlverhalten der beiden Beschuldigte bekannt war.
- Eine in einem „Krisenstab“ mitwirkende Pröpstin war verstrickt, da sie als zuständige Leitungskraft des Kirchenkreises nicht nur in diesem, sondern ebenso in anderen Fällen sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden nicht entsprechend den Regeln der Kunst interveniert hatte.
- Die im „Krisenstab“ mitarbeitenden Vertreterinnen/Vertreter der Landeskirche und des Kirchenkreises vertraten Ebenen der Kirche, die als Dienst- und Fachaufsicht nicht nur für eine unzureichende fachliche Kontrolle beider sexuell übergriffiger Pastoren, sondern ebenso für gravierende Fehler im Umgang mit bekannt gewordenem Fehlverhalten eines Pastors die Verantwortung trugen.

- ***Versuch, die Krise kirchenintern zu lösen***

Im „Krisenstab“ unter Leitung des Kirchenkreises arbeiteten nur kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit. Durch diesen Versuch, den Fall kirchenintern zu lösen, schuf man ebenso wie zuvor die übergriffigen Pastoren in der Gemeinde ein „geschlossenes System“.

Fachlicher Kunstfehler

Die Delegation der Verantwortung (eines Teils) des Fallmanagements an unmittelbare Vorgesetzte oder (ehemalige) Kolleginnen/Kollegen eines Beschuldigten ist ein struktureller Fehler. Durch diesen vernachlässigt ein Arbeitgeber nicht nur seine Fürsorgepflicht gegenüber einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter, sondern der Fehler birgt ebenso aufgrund persönlicher Befangenheit und fachlicher Überforderung ein hohes Risiko menschlicher und fachlicher Fehler zum Schaden der Betroffenen, ihrer Angehörigen, der betroffene Kirchengemeinde und deren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.

Empfehlung

Beim Krisenmanagement und in Fällen der Vermutung, des Verdachts oder der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist zwischen Fallverantwortung und Fallmanagement zu unterscheiden. Auf keinen Fall sollte die Pröpstin/der Propst in der Fallverantwortung stehen, die/der zuvor in der Personalverantwortung des Beschuldigten bzw. für die Gemeinde zuständig war.

Das Fallmanagement sollte bei sexualisierter Gewalt in Institutionen der Nordkirche an Expertinnen und Experten übergeben werden, die für die Übernahme dieser Funktion aufgrund ihrer psychosozialen Interventionskompetenz, ihrer beruflichen Erfahrung mit akuttraumatisierten Menschen sowie ihrer Expertise zum Problembereich „Sexualisierte Gewalt in Institutionen“ für diese Tätigkeit qualifiziert sind.

Es muss sichergestellt werden, dass die für das Fallmanagement verantwortlichen Fachkräfte nicht aufgrund personeller Verstrickungen befangen oder durch ihre Anstellung bei einem Kirchenkreis von ihrem Auftraggeber bzw. dessen innerkirchlichem Netzwerk abhängig sind – zum Beispiel vom fallverantwortlichen Propst.

Auswirkungen auf die Kirchengemeinde

Das Versagen des kirchlichen Krisenmanagements verstärkte Spaltungen und vergrößerte die Belastungen für Betroffene, Kirchengemeinde sowie die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In der Kirchengemeinde wird die Dynamik auch mehrere Jahre nach der Aufdeckung der sexualisierten Gewalt noch durch massive Konflikte geprägt. Die Spaltungen innerhalb der Kirchengemeinde gehen weit über das übliche Maß an Spaltungen in betroffenen Institutionen hinaus. Ursachen dafür sind u. a. auch:

- Ein beschuldigter Pastor, der zumindest sexuelle Kontakte zu zwei jungen Frauen aus seinen Jugendgruppen offiziell eingestand, ist weiterhin vor Ort präsent. Er mischte sich noch im Frühjahr 2014 in aktuelle Konflikte innerhalb der Kirchengemeinde ein.
- Mehrere Pastoren sind aufgrund persönlicher Verstrickungen befangen und versuchten sich dennoch als Aufklärer im eigenen System. Dass die Arbeitsgruppe der „Aufklärer“ nicht die für eine sachliche Aufklärung notwendige sachliche Distanz zu dem Gewaltgeschehen hatte, zeigt sich allein schon daran, dass die Gruppe regelmäßig am „Tatort“ tagte – in dem Raum und den Sesseln, in dem die Jugendgruppen eines sexuell und psychisch grenzverletzenden Pastors stattgefunden hatten, gleich neben der ehemaligen Dienstwohnung des Seelsorgers,

in der er junge Frauen der Jugendgruppen zu seiner eigenen sexuellen Bedürfnisbefriedigung benutzte.

- Das Pastorenteam hat aufgrund der eigenen Belastung – insbesondere der nichtverarbeiteten Traumatisierung durch die Aufdeckung der sexualisierten Gewalt im eigenen System – nicht mehr durchgängig die Kraft, sachlich und menschlich respektvoll in Konfliktsituationen zu reagieren.

Die Dynamik der Gemeinde wird von einer Reinszenierung der von den übergriffigen Pastoren initiierten Spaltungen und Formen psychischer Gewalt bestimmt (zum Beispiel Abwertungen, Ausgrenzungen). Respektlose Umgangsweisen und gegenseitige Schuldzuweisungen bis hin zu massiven Formen verbaler Gewalt im Netz führen zu massiven gegenseitigen Verletzungen. Von diesen Verletzungen sind sowohl unterschiedliche Gruppierungen als auch das Pastorenteam betroffen. Die Kirchengemeinde muss nicht nur die belastende Erfahrung verarbeiten, zum Tatort sexueller Gewalt geworden zu sein, sondern wird auch dadurch belastet, dass durch die bis zum heutigen Tage andauernde juristische Auseinandersetzung der Landeskirche mit einem Beschuldigten die Aufarbeitung weiterhin blockiert wird.

Empfehlung

Der betroffenen Kirchengemeinde, ist die Möglichkeit eines Neubeginns zu geben. Ein solcher ist in dem konkreten Fall aus der Sicht der Untersuchungskommission nur mit einem Pastorenteam möglich, das nicht in die Aufdeckung involviert war.

In jedem Fall ist das Team der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch regelmäßige Supervision zu stärken.

Landeskirche und Kirchenkreise haben, zum Schutze der Betroffenen vor einer Retraumatisierung und um das Risiko einer weiteren Vertiefung der Spaltung der Kirchengemeinde zu reduzieren, darauf hinzuwirken, dass sexuell übergriffige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nicht weiter Gottesdienste in der betroffenen Kirchengemeinde besuchen und sich am Gemeindeleben beteiligen.

Struktureller Kunstfehler

Die Delegation der Abklärung der Fakten sexualisierter Gewalt in einer Kirchengemeinde an Kollegen/Kolleginnen des Beschuldigten, unmittelbar bzw. mittelbar Betroffene oder andere Gemeindeglieder ist ein struktureller Fehler, der in der Regel vorhandene Spaltungen innerhalb der Institution vertieft bzw. neue auslöst.

Empfehlung

Die Nordkirche baut ein Kriseninterventionsteam auf, indem (trauma-)therapeutisch qualifizierte Fachkräfte aus dem Bereich Notfallseelsorge, der psychosozialen Beratungsstellen der Diakonie und der „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ mitarbeiten. Dieses Team bietet unmittelbar nach dem Bekanntwerden einer Vermutung/eines Verdachts oder der Aufdeckung sexualisierter Gewalt Krisenintervention an und vermittelt bei Bedarf langfristige Hilfen. Diese sehr zeitnahe Hilfe reduziert das Risiko einer zweiten Traumatisierung der Betroffenen im Rahmen der Aufdeckung und beugt einer Eskalation der institutionellen Dynamik innerhalb der Kirchengemeinde vor.

Würdigung der Selbsthilfearbeit

Im Sommer 2010 gründete sich ein Selbsthilfeverein, in dem zunächst nur Betroffene, später auch engagierte Bürgerinnen und Bürger, Firmen und Mitglieder der betroffenen Kirchengemeinde mitarbeiteten. Der Verein war nicht nur Ansprechpartner für viele Betroffene, sondern vertrat auch gegenüber der Kirche die Interessen von Betroffenen, kooperierte überregional über die Vernetzungsangebote der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung mit anderen Betroffenenvereinen und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirche, die ebenso um eine Aufdeckung des Skandals bemüht waren. Zudem leistete der Selbsthilfeverein eine breite Öffentlichkeitsarbeit und über eine sorgfältig gepflegte Homepage eine Dokumentation der Fakten. Das außerordentliche Engagement von einigen Mitgliedern dieses Vereins trug dazu bei, dass der Skandal weder kirchenintern noch in der Öffentlichkeit erneut vertuscht werden konnte. Dies war nur möglich, indem Einzelne ihre privaten und beruflichen Interessen hintenanstellten und zum Teil im Rahmen eines ehrenamtlichen Full-time-Jobs die extrem anstrengende und umfangreiche Arbeit leisteten.

Empfehlung

Es wäre empfehlenswert, wenn die Nordkirche einzelnen Betroffenen, die sich in den letzten vier Jahren mit extrem hohem Zeitaufwand für eine Aufarbeitung engagierten und für diese sehr zeitintensive Arbeit zum Teil sogar berufliche Nachteile in Kauf nahmen, unabhängig von den Unterstützungsleistungen einen angemessenen Ausgleich für Mindereinnahmen und eine Erstattung der Unkosten zahlen. Dies wäre ein angemessener Schritt, um dem öffentlichen Bekenntnis des eigenen Versagens durch aktives Handeln zu entsprechen.

Notwendigkeit einer opfergerechten Pressearbeit

Die Untersuchungskommission bewertet die „Vielstimmigkeit“, die lange Zeit die Öffentlichkeitsarbeit der Nordelbischen Kirche prägte, auch als Ausdruck der Hilflosigkeit im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Die mangelhafte Pressearbeit ist vor allem auf eine fehlende Koordination der Öffentlichkeitsarbeit durch die Pressestelle der Landeskirche zurückzuführen. Die daraus resultierende „*öffentliche Zerfleischung*“ hatten wiederum erhebliche Auswirkungen auf die Dynamik der betroffenen Kirchengemeinde. Bis zum heutigen Tage wird diese durch Spaltungen und gegenseitige Schuldvorwürfen geprägt.

Empfehlung:

In Fällen sexualisierter Gewalt bemüht sich die Kirchenleitung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit um eine realistische Berichterstattung der Grenzen der geleisteten Hilfen für Betroffene. Landeskirche und Kirchenkreise stellen sich ihrer jeweiligen fachlichen Verantwortung für evtl. Fehler im Krisenmanagement und der Aufarbeitung der Gewalt in den eigenen Reihen. Insgesamt muss ein Konzept zur Pressearbeit entwickelt werden, das insbesondere die Interessen von Betroffenen berücksichtigt. Für die innerkirchliche Information und Kommunikation sollte ein Konzept erstellt werden, das sicherstellt, dass alle Ebenen der Nordkirche die für sie relevanten Informationen erhalten.

3.3 Aufarbeitung, Beschwerdemanagement sowie Hilfen in aktuellen Fällen

Nur die Haltung allein reicht nicht

Die Untersuchungskommission gewann in zahlreichen Kontakten den Eindruck, dass es auf allen Ebenen der Nordkirche durchgängig eine klare Haltung bezüglich der Achtung der persönlichen Grenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gibt. Dies ist sicherlich *die* grundlegende Voraussetzung, um langfristig schützende Strukturen zu entwickeln. Gleichzeitig verdeutlichen die Untersuchungsergebnisse jedoch auch, dass die ersten Ansätze einer Weiterentwicklung im Sinne der Betroffenen innerhalb der Nordkirche zumindest im Moment noch eher der persönlichen Kompetenz einzelner Personen zu verdanken ist. Die Fachlichkeit und Strukturen der Nordkirche reichen für einen angemessenen Umgang mit der Problematik sexualisierter Gewalt bei weitem noch nicht aus.

Nach der Aufdeckung des großen Ausmaßes an Missbrauch in einer Kirchengemeinde versäumte es zunächst die Nordelbische Kirche und auch die Nordkirche im Fall des Missbrauchs durch den Erzieher einer Kindertagesstätte (2013), Betroffenen adäquate Hilfen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere fehlt es an psychologisch-beraterisch qualifizierten Ansprechpartnerinnen/-partner mit Berufserfahrung in der Arbeit mittraumatisierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Es waren die Betroffenen, die zum Beispiel in der für sie ohnehin extrem belastenden Phase der Aufdeckung des ihnen zugefügten Leids, Theologen der betroffenen Kirchengemeinde auffingen, da auch für diese keine Krisenintervention angeboten wurde. Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinde waren derart miteinander in Konflikte verstrickt bzw. um den Ruf der Kirche bemüht, dass sie Betroffenen nahezu gänzlich aus dem Blick verloren haben.

Die neue Bischöfin (seit 2012) erkannte das weitgehende Versagen der Kirche bezüglich der Hilfe für Betroffene. Sie suchte den Kontakt und versuchte, das Versagen der Kirche gegenüber den Betroffenen aufzufangen. Allerdings birgt ein solches persönliches Engagement ohne eine entsprechende psychologisch-beraterische Qualifikation für den Kontakt mit traumatisierten Menschen die Gefahr, dass Kontakte nicht nur einen persönlichen, sondern auch einen privaten Charakter bekommen bzw. vom Gegenüber oder von Dritten als privat verstanden werden können.

Empfehlung

Der Kontakt mit Betroffenen sexualisierter Gewalt sollte möglichst so gestaltet werden, dass dieser sich deutlich von der vom Täter /von der Täterin initiierten Beziehungsstruktur und dem situativen Kontext der von ihm/ihr verübten sexualisierten Gewalt unterscheidet. Durch eine zugewandte und zugleich sehr grenzachtende Beziehungsgestaltung ist darauf zu achten, dass die Beziehung von Betroffenen nicht als „privat“ missverstanden werden kann.

Unterstützungsleistungen weiterentwickeln

Mit dem unter Partizipation von Betroffenen entwickelten Verfahren beschreitet die Nordkirche neue Wege, die den Interessen von Betroffenen entgegenkommen. Die Untersuchungskommission würdigt die von der Nordkirche geleistete Arbeit in diesem Bereich und empfiehlt, den Weg der individuellen Unterstützungsleistungen weiterzugehen und weiterzuentwickeln. Wie bei allen fachlich sorgfältig konzipierten Modellprojekten gibt es in der Erprobungsphase auch bei dem Konzept der individuellen Unterstützungsleistungen noch Verbesserungsbedarf.

Bei der Untersuchungskommission entstanden durch Rückmeldungen von Betroffenen Zweifel, ob in der Art der Durchführung der Verfahren die traumatischen Erfahrungen der Antragssteller im ausreichenden Maße berücksichtigt werden. Es stellte sich heraus, dass die in der Kommission mitwirkende Therapeutin entgegen der konzeptionellen Planung keine Traumatherapeutin ist. Eine fundierte traumatherapeutische Qualifikation zumindest eines Mitglieds der Kommission wäre jedoch bei der Besetzung einer Kommission für Unterstützungsleistungen fachlich geboten.

Von der Kirche wurde eine Pröpstin als Lotsin (Ansprechpartnerin) zur Unterstützung der Betroffenen in dem Verfahren zum Erhalt von Unterstützungsleistungen benannt. Sie fungiert auch in Fällen als Lotsin, in denen sie selbst im „Krisenstab“ mitgearbeitet hat. Folglich kann es bei den Unterstützungszahlungen unter Umständen auch um die Anerkennung des Leids von Betroffenen gehen, das aus Fehlern des Fallmanagements entstanden ist, in das sie selbst involviert war.

Empfehlung

Sexueller Missbrauch ist immer auch Vertrauensmissbrauch. Der Aushandlungsprozess über Unterstützungsleistungen muss deshalb mit großer Transparenz und professioneller Distanz geführt werden, um einen erneuten Vertrauensbruch und einer Reinszenierung von für sexuellen Missbrauch in Institutionen typischen Dynamiken vorzubeugen (zum Beispiel: Abhängigkeiten, Ausgrenzung, Vermischung von privaten und beruflichen Kontakten). Es ist sicherzustellen, dass der Aushandlungsprozess mit den Betroffenen von unabhängigen und fachlich qualifizierten Personen geführt wird, die nicht in Arbeitsbezügen oder im persönlichen Kontakt mit in den Fall verwickelten Personen stehen oder selbst im Fall als Fachkräfte oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aktiv waren.

Ombudsstelle/Beschwerdemanagement qualifizieren

Ein professionelles Beschwerdemanagement ist für Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, ein wichtiger Baustein eines institutionellen Schutzkonzeptes. Insofern ist es ein Schritt in die richtige Richtung, dass die Nordkirche eine Ombudsstelle etablieren will.

Als eine der ersten Reaktionen auf den Missbrauchsskandal in der Nordelbischen Kirche setzte diese im August 2010 zwei Ombudsfrauen als Ansprechpartnerinnen für Betroffene ein. Die Funktion übernahmen zunächst auf ehrenamtlicher Basis die langjährige Mitarbeiterin und Gründerin einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt und eine der Kirche nahestehende Richterin im Ruhestand. Die Fachberaterin gegen sexualisierte Gewalt gewann nach zweieinhalb Jahren und Beratungskontakten zu Betroffenen den Eindruck, dass sie als Ombudsfrau für die Kirche eine Alibifunktion erfüllte. Nach 122 Gesprächen mit Betroffenen und Angehörigen, 37 Informationsgesprächen mit kirchlichen Mitarbeiter/innen und 17 Gesprächen mit Selbsthilfegruppen und Medienvertreter legte sie ihr Amt nieder.

Im Dezember 2013 legte die „Koordinationsstelle Prävention der Evangelisch-Lutherischen Kirche Norddeutschland“ ein Konzept für eine externe Ombudsstelle für Fragen sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen im professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis vor. Auch wenn anzunehmen ist, dass die Umsetzung des Konzeptes durch eine Fachberatungsstelle fachlichen Standards entspricht, so fällt bei der Sichtung des Konzeptes der Ombudsstelle dennoch auf, dass dieses fachliche Standards nicht ausreichend berücksichtigt:

Personalausstattung

Im Konzept werden unterschiedliche Berufsgruppen als mögliche Mitarbeiter der Ombudsstelle genannt, die im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildungen nicht für eine telefonische psychosoziale Erstberatung von sexualisierter Gewalt Betroffener qualifiziert werden (Erzieherinnen/Erzieher, Juristen/Juristinnen).

Anonyme Meldungen

Betroffene, Angehörige oder andere Mitglieder von Institutionen machen im Rahmen anonymer Meldungen nicht selten klare Aussagen über grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die ausreichend sind, um grenzverletzende Situationen zu identifizieren und beenden zu können. Eine Weitergabe solcher Informationen schließt das Konzept aus, da es der Ombudsstelle eine schriftliche Schweigepflichtentbindung als Auflage für die Einleitung entsprechender Schritte macht.

Kindeswohlgefährdung in aktuellen Fällen

In Fällen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sollte eine Ombudsstelle befugt bzw. verpflichtet sein, das Jugendamt auch ohne Schweigepflichtentbindung zu informieren (analog zu § 8a Abs. 4 SGB VIII). Dies ist sicherlich auch das Anliegen der Nordkirche.

Die Vorgabe an die Ombudsstelle, nur mit schriftlicher Schweigepflichtentbindung aktiv werden zu dürfen, widerspricht dem.

Weitergabe von Informationen an fachlich nicht qualifizierte Stellen

Die Ombudsstelle soll Informationen über sexualisierte Gewalt und andere Grenzverletzungen an die zuständigen kirchlichen Dienststellen oder Ansprechpartner weitergeben. Das bedeutet in der Praxis, dass zum Beispiel auch in aktuellen Fällen Personen informiert werden, die für die Abklärung einer Vermutung und die Intervention in bewiesenen Fällen nicht qualifiziert und zudem möglicherweise befangen sind, da sie zum Beispiel mit dem Beschuldigten im unmittelbaren Arbeitszusammenhang stehen und/oder wohlmöglich befreundet sind.

Unabhängigkeit

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit setzt das Konzept der Unabhängigkeit der Ombudsstelle Grenzen: Entsprechend dem Konzept darf diese öffentliche Auftritte, Stellungnahmen etc. nur in vorheriger Absprache mit der in der Nordkirche für die Beauftragung der Ombudsstelle dienstlich zuständige Stelle wahrnehmen.

Empfehlung

Die aufgezeigten konzeptionellen Mängel werden abgestellt. Insbesondere trägt die Nordkirche durch den Aufbau einer „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“, in der alle Fachkräfte über eine fundierte Interventionskompetenz für Fälle sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen, dafür Sorge, dass die externe Ombudsstelle in aktuellen Fällen Ansprechpartnerinnen/-partner innerhalb der Kirche hat, die ein Fallmanagement entsprechend den Regeln der Kunst sicher stellen können.

Krisenintervention und Hilfen in aktuellen Fällen sichern

Im Rahmen der Fallanalysen, der Interviews mit Fachkräften der Nordkirche und auch der Sichtung der der Untersuchungskommission vorliegenden Dokumente zum Vorgehen beim Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht sexualisierten Fehlverhaltens und der Hilfen für Betroffene und Kirchengemeinden wurden grundlegende Fehlerquellen deutlich.

Vernachlässigung der Hilfe für Betroffene

In Konzepten und Presseerklärungen der Nordkirche werden die Verfahren zur strafrechtlichen Sanktionierung und das korrekte Vorgehen der Kirche in Verdachtsfällen in besonderem Maße betont, psychosoziale Hilfen für Betroffene jedoch kaum dargestellt. Die Auswertung der Protokolle des „Krisenstabes“ anlässlich der Aufarbeitung zahlreicher Fälle sexualisierter Gewalt durch zwei Pastoren als auch das Fallmanagement im Falle des sexuellen Missbrauchs durch einen Erzieher im Jahr 2013 belegen, dass bis heute die Hilfen für Opfer von der Nordkirche vernachlässigt werden. Mitarbeiter der Kirche verwiesen zum Beispiel im Kita-Fall betroffene Kinder und deren Eltern an Fachberatungsstellen, ohne vorher abzuklären, ob bei diesen überhaupt eine entsprechende Beratungskapazität bestand.

Zwischen Vermutung und Verdacht differenzieren

Sexualisierte Gewalt in Institutionen beginnt in den seltensten Fällen mit strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt, sondern in der Regel mit Grenzverletzungen, die von Tätern/Täterinnen systematisch gesteigert werden. Auftrag kirchlicher Einrichtungen ist es folglich, bereits bei erstem grenzverletzenden Fehlverhalten aktiv zum Schutze von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern einzugreifen, damit sexualisierte Gewalt bereits in den Anfängen gestoppt wird. Das heißt: Leitungskräfte müssen schon im Falle der Vermutung sexualisierter Gewalt das Kindeswohl sicherstellen und zugleich der Fürsorgepflicht für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gerecht werden. Sie haben im „Zweifelsfall im Sinne des Kindeswohls“ zu entscheiden.

Die Abklärung eines „Verdachts auf sexuellen Missbrauch“ ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Mit kriminalistischen Methoden gehen Polizei und Staatsanwaltschaft Verdachtsmomenten nach. Das Gericht bewertet, ob Beweise stichhaltig sind oder nicht. In der strafrechtlichen Auseinandersetzung gilt der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“. Das heißt: Gerichte haben auch dann Angeklagte von dem Vorwurf sexuellen Missbrauchs freizusprechen, wenn Richter und Schöffen zwar persönlich von der Schuld des Angeklagten überzeugt sind, die objektive Beweislast jedoch für eine Verurteilung im Sinne des Strafgesetzbuches nicht ausreicht.

Leider findet man in den Konzepten der Nordkirche häufig den für pädagogische Arbeitsfelder fachlich nicht adäquaten Begriff „Verdacht“ statt des fachlich adäquaten Begriffs „Vermutung“. Dies hat für die Praxis negative Folgen, denn der Begriff „Verdacht“ hemmt oftmals Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen, bei beobachteten Grenzverletzungen diese auszusprechen. In anderen Fällen verleiten die mit dem Begriff „Verdacht“ ausgelösten Fantasien Menschen zu unbesonnenen Handlungen zum Nachteil der betroffenen Kinder oder auch zum Nachteil von evtl. zu Unrecht beschuldigten Erwachsenen oder Jugendlichen. Auch in den Handreichungen und Ablaufdiagrammen der Nordkirche wird wie in vielen Vorlagen anderer Institutionen fast durchgängig der Begriff „Verdacht“ verwendet.

Fachlichkeit und interdisziplinäre Kooperation sichern

In der Nordkirche sind die Chancen einer opfergerechten Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt eingeschränkt, da diese die innerkirchliche interdisziplinäre Kooperation mit Psychologinnen/Psychologen sowie mit Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern aus Sicht der Untersuchungskommission vernachlässigt. Die kircheninternen Konzepte der Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt werden – soweit vorhanden – in der Nordkirche vorrangig von Theologinnen/Theologen bzw. Juristinnen/Juristen geplant und verantwortet. Sie beziehen sich mehr auf die Entwicklung einer „Haltung“ und auf die Vorgabe „geordneter Verfahren“ als auf Konzepte der Hilfe für Betroffene, deren Angehörige, für Kirchengemeinden und kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Fachkräfte mit beruflichen Qualifikationen der Fachrichtungen Psychologie und Sozialarbeit, die im Rahmen der beruflichen Ausbildung die Grundqualifikationen für die psychosoziale (Krisen-) Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt erwerben, wurden bisher beim Aufbau der kircheninternen Vernetzung zur Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen nicht einbezogen.

Die Vernachlässigung der kircheninternen interdisziplinären Kooperation wird zum Beispiel deutlich, wenn man die interne Liste der von der Landeskirche benannten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen in aktuellen Fällen sexualisierter Gewalt betrachtet. Auf Landesebene wird auf sechs Stellen verwiesen, die keine berufliche Qualifikation für die psychosoziale Intervention in Fällen der Vermutung, der Beschuldigung oder des Verdachts sexualisierter Gewalt in Institutionen haben. Auch wenn dieser Handlungsplan für Krisensituationen gilt, sollte hier nachgebessert werden, denn die psychosoziale Versorgung in der Krisensituation der Aufdeckung ist vergleichbar wichtig wie die medizinische Versorgung in Form von „Erster Hilfe“ am Unfallort neben der verkehrstechnischen Absicherung der Unfallstelle durch die Polizei.

Die Vernachlässigung der Kooperation mit Psychologinnen/Psychologen und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern findet sich auch in anderen Handlungskonzepten wieder. Es ist davon auszugehen, dass die Nordkirche Zeit benötigt, um eine entsprechende Personalstruktur aufzubauen.

Empfehlung

Die Nordkirche fördert die innerkirchliche interdisziplinäre Kooperation mit Psychologinnen/Psychologen und Sozialarbeiterinnen/-arbeitern.

Sie trägt dafür Sorge, dass als erste Ansprechpartnerinnen/-partnern in Fällen sexualisierter Gewalt keine Person benannt wird, die nicht über psychosoziale Interventionskompetenz verfügt.

Krisenintervention und professionelles Fallmanagement entwickeln

In dem von der Landeskirche erstellten Kommunikations- und Handlungsplan „Vermutung/Beschuldigung/Verdacht“ wird das in aktuellen Fällen einzuberufende Gremium nicht mehr als „Krisenstab“, sondern als „Beratungsstab“ bezeichnet. Indes sind die vorgegebene Zusammensetzung, und damit die fachlichen Grenzen des Gremiums, unverändert: Dienstvorgesetzte/r in Einrichtung/Gemeinde, Präventionsbeauftragte/r im Kirchenkreis, Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis, juristische Beratung sowie unabhängige Fachkraft einer Beratungsstelle. Es stellt sich die Frage, wie eine einzelne unabhängige Fachkraft einer Beratungsstelle bei der zahlenmäßigen Übermacht der Laienvertreter der betroffenen Institution die Einhaltung fachlicher Mindeststandards psychosozialer Interventionsarbeit garantieren soll. Allein die Mitwirkung einer einzelnen Fachkraft

in einem derart zusammengesetzten „Beratungsstab“/„Krisenstab“ wäre als fachlicher Kunstfehler zu bewerten, denn fachlich qualifizierte psychosoziale (Krisen-)Intervention kann von Fachkräften nur im Team und nicht als Einzelkämpferin/Einzelkämpfer geleistet werden.

Betroffene, deren Angehörige und Kirchengemeinden brauchen sehr zeitnah – möglichst innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Aufkommen einer Vermutung – eine fachlich qualifizierte Krisenintervention. Bei der Suche nach Hilfe entscheidet oftmals der erste Telefonkontakt darüber, ob Betroffene und auch Fachkräfte die Sicherheit finden, besonnen zu handeln. Genauso wenig, wie man Verletzte nach einem Autounfall auf eine Behandlung einige Tagen später vertrösten sollte, genauso wenig ist es verantwortlich, die Namen von fachlichen Laien ohne Expertise in der Interventionsarbeit als Ansprechpersonen zu benennen, die dann wiederum auf fachlich kompetente Ansprechpersonen verweisen. Fehler, die unmittelbar nach Aufkommen einer Vermutung oder eines nachgewiesenen Falles sexualisierter Gewalt gemacht werden, sind oftmals irreparabel.

3.4 Prävention

Nach 2010 entwickelte die Nordelbische Kirche und später die Nordkirche zahlreiche Initiativen, um präventive institutionelle Strukturen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufzubauen.

Bei Personalauswahl und -ausstattung Anforderungen des Arbeitsfeldes berücksichtigen

Koordinierungsstelle Prävention

Im April 2013 richtete die Landeskirche eine Koordinierungsstelle Prävention ein, als deren Auftrag sie beschreibt:

- Ansprechstelle für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt
- Koordinationstelle
- Entwicklung der Präventions- und Netzwerkarbeit
- Dokumentation

Die im Rahmen der Stellenbeschreibung geleistete differenzierte Beschreibung der Aufgabenbereiche ist auf den ersten Blick beeindruckend, doch von der auf der Koordinierungsstelle tätigen Kriminologin als Einzelkämpferin nicht zu bewältigen. Auch ist diese für wesentliche Aufgabenstellungen mangels psychosozialer Interventionskompetenz nicht qualifiziert. Zurzeit ist die Stelle während der Elternzeit der Kriminologin mit einer Juristin (Teilzeit 19,5 Std., Berufsanfängerin) besetzt. Im Auftrag der Kirchenleitung wird die Arbeit der Koordinierungsstelle von der „Projektgruppe Prävention“ gesteuert. Allerdings verfügt keines der Mitglieder dieser Gruppe über Kompetenzen der psychosozialen Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen.

Präventionsbeauftragte der Kirchenkreise

Erste Kirchenkreise haben Präventionsbeauftragte benannt, die auf Kirchenkreisebene eine Vernetzungsstruktur zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ aufbauen, Präventionsprojekte und Fortbildungsmaßnahmen initiieren und unterstützen sowie in aktuellen Fällen die Funktion des Ansprechpartners haben. Die Benennung zum Präventionsbeauftragten ist nicht gekoppelt an eine berufliche Grundqualifikation. Für zwei Kirchenkreise wird diese Funktion zum Beispiel von einem Religionspädagogen mit Zusatzqualifikation im Bereich Sozialmanagement wahrgenommen, in einem anderen Kirchen-

kreis von einem IT-Fachmann und Kaufmann mit einer zweijährigen berufsbegleitenden Weiterbildung zum Diakon. Zwei der Präventionsbeauftragten leisten die mit dieser Funktion verbundenen umfangreichen Aufgaben zusätzlich zu ihren regulären Tätigkeiten in anderen Arbeitsbereichen. Obgleich sie nicht die Qualifikation und die strukturelle Ausstattung für die Intervention in aktuellen Fällen der Vermutung sexualisierter Gewalt haben, werden die Präventionsbeauftragten durchgängig in Ablauf- und Handlungsplänen der Nordkirche als Ansprechpersonen für Einrichtungen/Gemeinden bei „Vermutung/Beschuldigung/Verdacht“ sexualisierter Gewalt benannt.

Qualitätsstandards der Präventionsarbeit

Kinderrechte als konzeptionelle Grundlage

Die Konzeptionen der meisten Präventionsmaßnahmen der Nordkirche orientieren sich immer noch mehr an dem Interesse der Kirche, davor geschützt zu werden, Tatort sexualisierter Gewalt zu werden, als dass sie die Rechte von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auf sexuelle Selbstbestimmung als Grundlage der Konzeptentwicklung nehmen. Damit werden sie der heutigen Generation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht gerecht. Eine kind- und jugendgerechte Präventionsarbeit basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention. Sie setzt sich zum Beispiel für die Einlösung des Rechts von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Schutz und Hilfe in Notlagen ein. Dementsprechend vermittelt sie positive Botschaften wie zum Beispiel „Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, sich in der kirchlichen Jugendarbeit wohlfühlen ... respektvoll und freundlich behandelt zu werden ... das Recht am eigenen Bild“. Vor allem aber haben Mädchen und Jungen das Recht auf Partizipation bei der Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten. Als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt sind sie im Rahmen der Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte verpflichtend vorgegebenen Risikoanalyse einer jeden Kirchengemeinde zu beteiligen: Sie wissen meist sehr genau, in welchen Bereichen und durch welche Personen der Kirchengemeinde ihre persönlichen Grenzen nicht genügend geachtet werden. Eine Studie zum Stand der institutionellen Schutzkonzepte in der Nordkirche hat deutlich gemacht, dass Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Nordkirche vernachlässigt wird.

Kinderrechte

Die Nordkirche sollte die UN-Kinderrechtskonvention als konzeptionelle Grundlage ihrer Präventionsarbeit nehmen. Präventionsarbeit sollte sich positiv definieren und zukunftsorientiert sein. Insbesondere ist das Recht von Mädchen und Jungen auf Partizipation zu achten.

Ohne Interventionskompetenz keine Prävention

Generell gilt in Deutschland der Qualitätsstandard „Ohne Interventionskompetenz keine Prävention“. Dieser Mindeststandard schreibt fest, dass

- bei der Entwicklung von Präventionsprojekten Aspekte der Intervention berücksichtigt werden müssen, da man in jeder Kinder-/Jugendgruppe, auf jedem Elternabend, jeder Fortbildungsveranstaltung davon ausgehen muss, dass Teilnehmerinnen/Teilnehmer von sexualisierter Gewalt betroffen sind/waren,

- vor Durchführung von Präventionsangeboten eine fachlich qualifizierte Krisenintervention sicher gestellt sein muss, da im Rahmen von Präventionsangeboten nicht selten von kindlichen und jugendlichen Opfern oder deren Vertrauenspersonen aktuelle Fälle sexualisierter Gewalt aufgedeckt werden.

Selbstverständlich kann Interventionskompetenz nicht von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet werden, die im kirchlichen Alltag ehren- und hauptamtlich Präventionsarbeit leisten. Allerdings muss ein solcher fachlicher Standard bei allen kirchenintern als Ansprechpersonen der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt benannten Fachkräften gewährleistet sein.

Fachlicher Kunstfehler

Die Nordkirche muss sich damit auseinandersetzen, dass sie die „Koordinierungsstelle Prävention“ und die Funktion „Präventionsbeauftragter“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen hat, deren berufliche Grundqualifikationen nicht dem Anforderungsprofil dieser Arbeitsbereiche entsprechen.

Empfehlung

Funktionsstellen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind grundsätzlich nur von Fachkräften mit Interventionskompetenz zu besetzen.

Fortbildungen

Die Untersuchungskommission wertete exemplarisch Unterlagen zu Fortbildungsveranstaltungen aus. Generell ist dabei festzustellen, dass

- Informationen über den vergleichsweise seltener vorkommenden Verdacht strafrechtlich relevanter Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Institutionen einen breiten Raum einnehmen,
- kaum Hilfestellung in dem für die Praxis besonders relevanten Themenkomplex „Umgang mit grenzverletzendem fachlichen Fehlverhalten“ bzw. „Umgang mit grenzverletzendem Verhalten von Jugendlichen“ vermittelt werden,
- „Hilfen für Betroffene und Kirchengemeinden“ bzw. „Institutionelle Dynamiken bei Missbrauch in den eigenen Reihen“ weitestgehend fehlen und die Notwendigkeit einer psychosozialen Soforthilfe und der langfristigen Begleitung aller Ebenen der Institution nicht benannt wird.

In den exemplarisch ausgewerteten Unterlagen einer Fortbildungsmaßnahme wird unter den genannten Beratungsangeboten für Institutionen im Falle sexualisierter Gewalt in der eigenen Institution kein Angebot genannt, das qualifiziert ist, Supervision oder psychosoziale Beratung für Führungskräfte in Fällen sexualisierter Gewalt zu leisten. Neben Hinweisen auf Pröpste/Pröpstinnen und Präventionsbeauftragte der Kirchenkreise werden drei kircheninterne Stellen ohne psychosoziale Interventionskompetenz genannt. Die Auswahl lässt zudem erkennen, wie tief trotz der Empfehlung der Einbeziehung von externer Fachberatung noch das Bemühen verankert ist, Fälle sexualisierter Gewalt kirchenintern zu lösen: Es wird keine externe Beratungsmöglichkeit genannt.

Grundlagenwissen und Empfehlungen

Fortbildungen für Führungskräfte müssen diesen vor allem Wissen und Handlungskompetenzen bezüglich sexuell grenzverletzendem Fehlverhalten vermitteln, damit diese qualifiziert werden, bereits bei ersten sexuellen Grenzverletzungen fachlich adäquat zu reagieren und eine Kultur der Grenzachtung in ihren Einrichtungen zu fördern.

Grundlagenwissen zur Vermutung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt muss vermittelt werden, sollte jedoch keinesfalls im Fokus von Fortbildungen stehen.

Grundlagenwissen und Fortbildung

Leitungskräfte sind im Rahmen von Fortbildungen über Möglichkeiten der psychosozialen Fachberatung und Supervision zum Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“ zu informieren.

Die Unterlagen zu einem Fachvortrag für Führungskräfte entsprechen nicht dem Stand der Fachdiskussion:

- die Angaben zu Ausmaß und Formen sexualisierter Gewalt sind nicht aktuell – so wird zum Beispiel überaltertes Zahlenmaterial zum Ausmaß „gewerbsmäßiger Formen organisierter Kinderpornografie für Filme, Magazine, Internet usw.“ sowie von Sextourismus dargestellt, die in der heutigen Zeit relevanten Formen sexualisierter Gewalt in den Medien (Cyber-Mobbing, Sexting, Produktion von Pornografie über Webcam etc.) bleiben unerwähnt,
- es werden keine Angaben zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und massiven Formen sexualisierter Gewalt gemacht,
- unter dem Stichwort „System Missbrauch“ werden das strategische Vorgehen von Tätern und Täterinnen (zum Beispiel erste Grenzverletzungen, sexualisierte Berührungen, Schweigegebote) und daraus resultierende „Gefühle und Reaktionen“ des Kindes benannt. Es fehlen allerdings jegliche Informationen über Strategien, mit denen Täter die Wahrnehmung von Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Vorgesetzten vernebeln. Ebenso wenig enthält die Präsentation Informationen über Auswirkungen des strategischen Vorgehens auf institutionelle Dynamiken.

Verhaltenskodex

Innerhalb der Nordkirche ist ein Verhaltenskodex sehr verbreitet, der sehr knapp gehalten ist und im Jahre 2010 als eine erste Maßnahme entwickelt wurde, um ein Bewusstsein für die Problematik zu schaffen. Unpräzise Formulierungen vermitteln den Eindruck, dass dieser „mit heißer Nadel gestrickt“ wurde. Zudem fokussiert der Verhaltenskodex (Selbstverpflichtungserklärung) auf sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen, die strafbar sind. Sexuelle Grenzverletzungen als auch sexuelle Handlungen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kontext kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit und seelsorgerischer Abhängigkeitsverhältnisse werden nicht ausreichend erfasst. Eine Weiterentwicklung des Verhaltenskodex ist dringend notwendig und laut Angabe des Jugendpfarramtes geplant.

Verhaltenskodex

Die Nordkirche sollte einen Verhaltenskodex erarbeiten, der sehr deutlich die Verpflichtung der Achtung von *strafrechtlich nicht relevanten* Grenzverletzungen hervorhebt.

Ergänzend zum Verhaltenskodex sollten institutionelle Regeln für die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit erarbeitet werden, die die jeweiligen Risikofaktoren berücksichtigen.

Grundlagenwissen und Fortbildungen

Auf allen Fortbildungsveranstaltungen zum Themenbereich sexualisierte Gewalt werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordkirche darüber informiert, dass sie im Falle der Vermutung sexualisierter Grenzverletzungen das Recht auf eine anonymen Fachberatung durch externe Fachberatungsstellen, die Ombudsstelle und die „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ haben.

Grundlagenwissen und Fortbildungen

Die „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ entwickelt Fortbildungsunterlagen, die den aktuellen Stand der Fachdiskussion berücksichtigen und schreibt diese fort.

Gruppenleiterschulungen

Die von der Untersuchungskommission gesichteten Unterlagen zu Gruppenleiterschulungen berücksichtigen nicht im ausreichenden Maße, dass Jugendgruppenleiterinnen und -leiter zu einem Personenkreis gehören, die aktuell von innerfamiliärem sexuellen Missbrauch oder durch sexualisierte Gewalt im kirchlichen Kontext, verübt zum Beispiel durch Pastoren und Gleichaltrige, betroffen sein können.

Es ist keineswegs angemessen, jugendliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schwerpunktmäßig über Definitionen und Fakten sexualisierter Gewalt, Fragen zur Strafanzeige im „Verdachtsfall“ und der Zielgruppe nicht entsprechende praktische Übungen auf die Präventionsarbeit in Kinder- und Jugendarbeit vorzubereiten. Angemessen ist es, mit ihnen intensiv über Kinderrechte – und somit auch über ihr eigenes Recht auf sexualisierte Selbstbestimmung –, Chancen der Bewältigung sexualisierter Gewalt und Möglichkeiten der Hilfe für sich selbst und den ihnen anvertrauten Kindern zu arbeiten. Leitmotiv von Gruppenleiterschulungen muss es sein, Klarheit in der Bewertung sexuell grenzverletzender Verhaltensweisen zu vermitteln und Lebensfreude zu fördern.

Empfehlung

Gruppenleiterschulungen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ müssen zielgruppenorientiert gestaltet sein. Inhalte und Methoden der Schulungen müssen die Lebenssituation jugendlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigen.

Institutionelle Schutzkonzepte

Der Gesetzgeber hat Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugend- und der Eingliederungshilfe durch das seit dem 01.01.2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz vorgeschrieben (§§ 45, 79a SGB VIII). Unter Berücksichtigung der Risikofaktoren des jeweiligen Ar-

beitsfeldes und der jeweiligen Einrichtung ist ein nachhaltiges institutionelles Kinderschutzkonzept zu entwickeln und zu implementieren. Die Nordkirche sollte eine entsprechende Verpflichtung zur Vorlage eines institutionellen Schutzkonzeptes auch für die Bereiche kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit schaffen, für die das Bundeskinderschutzgesetz nicht gilt.

Die Nordkirche hat das Zahlenmaterial der von Herrn Rörig, dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zu Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs, in Auftrag gegebenen Untersuchung zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches in Institutionen bezogen auf den Stand der Kirchengemeinden der Nordkirche nochmals auswerten lassen. Die Untersuchung ist eine quantitative und keine qualitative. Somit haben die Ergebnisse nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft.

Die Auswertung macht deutlich, dass 20 % der Gemeinden, die sich an der Untersuchung beteiligten, angaben, dass die Landeskirche eine Risikoanalyse bezogen auf sexualisierte Gewalt in Kirchengemeinden durchgeführt habe.¹ Der Untersuchungskommission ist eine solche Risikoanalyse nicht bekannt. Trotz mehrfacher Nachfrage erfuhr die Untersuchungskommission ebenso wenig von einer durchgeführten Risikoanalyse unter Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Zwei Drittel der Gemeinden geben an, Ansprechpersonen bezüglich der Thematik „Sexualisierte Gewalt“ zu haben; allerdings wurde im Rahmen der Studie nicht erfasst, inwieweit diese für diese Funktion qualifiziert sind. Ein Ergebnis der Studie bestätigt den Eindruck der Untersuchungskommission: Kinder, Jugendliche und Eltern werden in die Entwicklung von Präventionskonzepten, insbesondere in die von institutionellen Schutzkonzepten, kaum einbezogen. Das UN-Kinderrecht auf Partizipation wird ganz offensichtlich in der Nordkirche kaum eingelöst.

Im Rahmen der Untersuchung wurde ein großes fachliches Defizit der Nordkirche hinsichtlich institutioneller Schutzkonzepte deutlich. So wurde kirchenintern wiederholt auf ein vermeintliches institutionelles Schutzkonzept verwiesen, das sich jedoch als ein Handlungskonzept zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen durch körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt und Kindesvernachlässigung in der Familie und im außerfamiliärem Umfeld (entsprechend § 8a SGB VIII) herausstellte. Informationen über die Implementierung der für den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt relevanten Kinderrechte in das Leitbild der Institutionen, institutionelle Regeln zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, zur Umsetzung einer Risikoanalyse unter Partizipation von Eltern und Kindern, zu Konzepten einer inklusiven Präventionsarbeit etc. enthielt das Handlungskonzept nicht. In dieses war lediglich ein Ablaufdiagramm zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in Institutionen eingearbeitet worden. Dieses enthielt zunächst keinen Hinweis auf das Recht von pädagogischen Fachkräften, sich im Falle einer Vermutung sexuell grenzverletzenden Fehlverhaltens von Kollegen zunächst bei einer externen Fachberatungsstelle beraten zu lassen. Das Ablaufdiagramm gab vielmehr eine interne Bearbeitung der „Verdachtsabklärung“ vor („geschlossenes System“). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den „Verdacht“ sexualisierter Gewalt gegen Kinder in der Einrichtung haben, sollten diese Information der Leitung übermitteln, ungeachtet der Tatsache, dass Täter oftmals in der Vorbereitung der von ihnen geplanten sexuellen Gewalthandlungen zum eigenen Schutz die Sympathie der Leitung zu gewinnen versuchen. Folglich ist eine Information der Leitung als erster Schritt in vielen Fällen fachlich nicht adäquat. In einem nächsten Schritt sollte gemeinsam mit einer Kinderschutzfachkraft, der Leitung und dem Team das Risiko der Gefährdung durch den Kollegen eingeschätzt werden. Nachdem dieses überwiegend mit fachlichen Laien zum Problembereich „Sexueller Miss-

¹ vgl. Ramboll Management Consulting 2013, S.4

brauch“ und mit dem/der Beschuldigten kollegial verbundenen Personen besetzte Gremium übereinkommt, dass eine Gefährdung besteht, soll u. a. der Träger informiert werden.

Nach einer kritischen Rückmeldung wurde das Ablaufdiagramm im begrenzten Maße modifiziert. Inzwischen hat ein kirchlicher Träger eines anderen Kirchenkreises für seine Arbeit die erste Fassung des Ablaufdiagramms übernommen.

Ein Positivbeispiel ist zum Beispiel das institutionelle Schutzkonzept der Einrichtungen der Evangelischen Familienbildungsstätten Hamburg und Südholstein. Bei genauer Analyse fallen zwar bezüglich der Erläuterungen zu den einzelnen Bausteinen des institutionellen Schutzkonzeptes – insbesondere der Ablaufdiagramme – Möglichkeiten einer Weiterentwicklung nicht nur hinsichtlich der Begrifflichkeiten auf, dennoch entspricht das von den Familienbildungsstätten vorgelegte Schutzkonzept fachlichen Qualitätsstandards. Es wird deutlich, dass sich die Institution intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt hat.

Fachlicher Kunstfehler

Ablaufdiagramme, die die Abklärung einer Vermutung sexualisierter Grenzverletzungen durch einen Kollegen/eine Kollegin im Team vorgeben, bergen das Risiko des Täterschutzes.

Verweisen sie nicht auf die Möglichkeit der Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle, sondern schreiben sie zwingend vor, dass bei Vermutung sexualisierter Grenzverletzungen entweder die Einrichtungsleitung, die nächsthöhere Dienstvorgesetzte oder eine beim Träger angestellte Kinderschutzfachkraft anzusprechen ist, so schaffen sie ein „geschlossenes System“.

Empfehlung

Die Nordkirche hat durch institutionelle Schutzkonzepte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor sexualisierter und psychischer Gewalt zu schützen. Diese müssen unter Partizipation von Mädchen und Jungen entwickelt werden und die Risikofaktoren der jeweiligen Arbeitsfelder berücksichtigen (zum Beispiel durch sehr konkrete Formulierungen des institutionellen Verhaltenskodex und der Dienstanweisungen für Einzel- und Gruppenaktivitäten).

4. Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Die Untersuchung belegt durchgängig, dass in der Nordkirche das Bewusstsein für die Problematik sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen wächst. Auf allen Ebenen der Kirche (Kirchenleitung, Kirchenkreise und Kirchengemeinden) beobachtete die Untersuchungskommission eine Bereitschaft, sich persönlich der Problematik zu stellen, in aktuellen Fällen den Opferschutz sicher zu stellen und präventive Strukturen zu entwickeln. Trotz dieser Bereitschaft und des Engagements von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ist dies bisher jedoch nur in begrenztem Maße gelungen. Durch die zum Teil sehr kleinschrittige exemplarische Analyse einzelner Fallverläufe und Präventionskonzepte wurde im Rahmen dieser Untersuchung deutlich, dass die Grenzen der Weiter-

entwicklung nicht vorrangig eine Frage der Haltung sind. Diese sind vielmehr vor allem in einer Vernachlässigung der psychosozialen Interventionskompetenz bei der Personalauswahl und auf deutliche fachliche Defizite im Bereich Grundlagenwissen zu Missbrauch in Institutionen begründet.

Solche fachlichen Defizite lassen sich nicht von einzelnen Akteuren auf unterschiedlichen Ebenen der Kirche ausgleichen, sondern können nur von Fachkräften mit entsprechender Expertise im Team aufgearbeitet werden. Ein solches Team sollte auf der Ebene der Landeskirche als „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ von der Nordkirche vorgehalten werden und mit mindestens fünf Fachberaterinnen/-berater plus Verwaltungskräften besetzt sein. Der Begriff „Arbeitsstelle“ bietet sich an, da es die Aufgabe dieser Stelle sein sollte, fachliche Standards zur Krisenintervention und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt, zur Prävention und für den Bereich Fortbildung zu *erarbeiten* und zu sichern. Keinesfalls darf eine solche Stelle sich vorrangig als „Koordinierungsstelle zur Prävention“ verstehen. Eine Koordinierungsstelle auf Ebene der Landeskirche würde nur dann Sinn machen, wenn auf den unterschiedlichen kirchlichen Ebenen entsprechende Fachlichkeit vorhanden wäre.

Eine „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ sollte in ihrer inhaltlichen Arbeit den Qualitätsstandard „ohne Interventionskompetenz keine Prävention“ durchgängig beachten. Gerade weil auf der Ebene der Kirchengemeinden Interventionskompetenz nicht vorausgesetzt werden kann, benötigen die Fachkräfte der „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ eine solche – insbesondere als Ansprechstelle in konkreten Fällen der Vermutung als auch für die Erstellung von Präventionskonzepten. Voraussetzung für die Tätigkeit in der Arbeitsstelle sind neben einem fundierten Grundlagenwissen zum Problembereich „Sexualisierte Gewalt“ folglich eine Zusatzqualifikation im Bereich Traumafachberatung/Traumatherapie sowie Berufserfahrung in der Arbeit mit akut traumatisierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die im Rahmen dieser Untersuchung aufgezeigten Defizite der Kirche im Umgang mit zurückliegenden Fällen sollten bei den konzeptionellen Planungen einer „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ Berücksichtigung finden. Es gilt aus strukturellen Fehlern zu lernen, ohne die kirchlichen Aktivitäten auf eine Reaktion auf Altfälle zu reduzieren.

Skizze: „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“

Die Arbeitsstelle sollte entsprechend dem Konzept der „Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen“ unabhängig von der Kirchenleitung arbeiten. Ihr ist ein Beirat zuzuordnen, in dem paritätisch externe Fachkräfte und Vertreterinnen/Vertreter der Kirche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen der Kirche vertreten sind. Der Beirat sollte auf maximal 10 Personen begrenzt werden.

Personelle Ausstattung der Arbeitsstelle: mindestens fünf Planstellen, plus Verwaltungskräfte

Qualifikation der hauptamtlichen Fachkräfte des gemischtgeschlechtlichen Teams: Hochschulstudium der Psychologie, Erziehungswissenschaften oder Sozialarbeit (evtl. im Ausnahmefall Theologie mit langjähriger Erfahrung in der Notfallseelsorge), Zusatzqualifikation Traumatherapie/Traumafachberatung, Berufserfahrung mit akuttraumatisierten Systemen/Einzelpersonen, Expertise im Bereich sexualisierte Gewalt in Institutionen

Das Team sollte jederzeit Juristinnen/Juristen bei rechtlichen Fragen hinzuziehen können.

Aufgabenbereiche der Arbeitsstelle:

- **Intervention**

- **Anlauf-/Informationsstelle** (on- und offline)
niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten im Netz sind unter Berücksichtigung der Kommunikationsgewohnheiten der heutigen Jugendlichen in besonderem Maße vorzuhalten
- **kircheninterne Beschwerdestelle** (on- und offline)
als Ergänzung zur externen Ombudsstelle
- **Fachliche Kooperation mit der Meldestelle der Nordkirche**
 - Erstberatung und Vermittlung an ortsnahe Fachstellen
 - Interventionsplanung und ggf. langfristige Fachberatung von Fach- und/oder Leitungskräften in den gemeldeten Fällen
- **Fachliche Kooperation mit der Ombudsstelle der Nordkirche**
- **Fachberatung in Fällen der Vermutung**
- **Erstellung von Informationsmaterialien zur Krisenintervention**

Zum Beispiel:

- *Empfehlungen für Öffentlichkeitsarbeit*
 - *Listen zur Differenzierung von Grenzverletzungen; sexuellen Übergriffen und massiven Formen sexualisierter Gewalt*
 - *Musterbriefe zur Einladung für Elternabende*
 - *Anleitung zur Planung eines Elternabends*
 - *Anleitung: Hilfen für alle Ebenen der Institution*
 - *Infomaterialien für Tipps für Mütter und Väter zur Unterstützung des Kindes*
 - *Infos zur eigenen Psychohygiene für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter*
- **Krisenintervention nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen**

Unterstützt werden sollte die Arbeit der Arbeitsstelle durch ein Kriseninterventionsteam, in dem speziell geschulte Fachkräfte aus Beratungsstellen und der Notfallseelsorge mitarbeiten. In Kooperation mit den Fachkräften der „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ sollten die Fachkräfte des Kriseninterventionsteams in aktuellen Fällen sehr zeitnah eine erste Krisenintervention vor Ort leisten (vergleichbar mit Kriseninterventionsteams der schulpsychologischen Beratungsstellen im Falle von Amokläufen und Unfällen mit Todesfolge im schulischen Bereich).

*Das Kriseninterventionsteam leistet **in den ersten Tagen unmittelbar nach der Aufdeckung** erste Unterstützungsangebote für die unterschiedlichen Ebenen der betroffenen Kirchengemeinde/Institutionen, klärt den weiteren Unterstützungsbedarf ab und vermittelt – sofern vorhanden – ortsnahe Hilfen. Mindestens eine Fachkraft der Arbeitsstelle bzw. ein Mitglied des Kriseninterventionsteams arbeitet langfristig in dem Fallteam mit, das vor Ort das Fallmanagement leistet. Es ist darauf zu achten, dass das Fallmanagement und die Fallverantwortung nicht von Personen geleistet werden, die in Personalverantwortung für Fallbeteiligte stehen.*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ und des Kriseninterventionsteams arbeiten immer im Team mit mehreren Fachkräften, um durch das Angebot unterschiedlicher Beraterinnen/Berater für die im jeweiligen Fall ver-

wickelten unterschiedlichen Personengruppen Rollenkonfusionen vorzubeugen (zum Beispiel klare personelle Trennung zwischen Träger- und Opferberatung).

Mögliche Angebote:

- Unterstützung der Leitung bei **Gesprächen mit dem/der Beschuldigten**
- **Moderation** von Veranstaltungen
- Referentinnen-/Referententätigkeit zum Beispiel bei Informationsabenden der Gemeinde
- **Vermittlung von Hilfen** (Einzelberatung/Gruppenangebote/Supervision/rechtliche Beratung/psychosoziale Prozessbegleitung) für
 - Betroffene und ihre Angehörigen
 - Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des betroffenen Teams
 - Kirchengemeindevorstand/-rat
 - Gruppen der Kirchengemeinde
- **langfristige Unterstützung des Fallmanagements**
- **Übernahme von (Teil-)Aufgaben**, die durch andere Dienste nicht abgedeckt sind (zum Beispiel Supervision der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)
 - *Fachberatung des nachhaltigen Aufarbeitungsprozesses*

Die Weiterbildung der Fachkräfte des Kriseninterventionsteams empfiehlt sich in Kooperation mit der katholischen Kirche oder anderen Verbänden und Trägern durchzuführen (Aufhebung des geschlossenen Systems, flexiblerer Personaleinsatz in aktuellen Fällen vor allem in ländlichen Gegenden).

- **Prävention**
 - Sichtung und Erstellung von **Materialien**
 - **Erstellung von Konzepten** (zum Beispiel für Gruppenleiterschulungen)
 - Fachliche Beratung bei der Entwicklung von **institutionellen Schutzkonzepten**
 - **Durchführung von institutionellen Risikoanalysen** unter Beteiligung von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern
 - Fachliche Beratung von kirchlichen Trägern bei der **Entwicklung von innovativen Präventionsprojekten**
- **Fortbildung**
 - **Referententätigkeit**
 - **Organisation von Fachtagungen und Fortbildung** zu den Themenschwerpunkten:
 - Grenzverletzung – Übergriff – strafrechtliche Formen der Gewalt durch Erwachsene in der Kinder- und Jugendarbeit
 - Sexualisierte Gewalt durch Jugendliche und junge Erwachsene
 - Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe durch Kinder?
 - Täterstrategien bei Missbrauch in Institutionen und Konsequenzen für Prävention
 - Kinderrechte und Konsequenzen für institutionelle Regeln und Verhaltenskodex
 - Traumatisierte Kinder
 - Umgang mit Vermutung sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

- Altersgerechte Gruppenleiterschulungen zum Problembereich „Sexualisierte Gewalt“
- **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Vernetzung**
 - innerhalb der Nordkirche
 - überregional